

Bürgerbegehren Heidelberg „Unser Stadtwerk kohlefrei!“

Wie läuft das Verfahren ab?: Mit einem Bürgerbegehren wird erreicht, dass zu einer bestimmten Frage ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Deshalb wird das Bürgerbegehren auch als Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids bezeichnet. Das Bürgerbegehren muss von einer bestimmten Anzahl von Bürger/innen unterstützt werden.

Wieviele Unterschriften werden benötigt? Wer darf unterschreiben?: In Heidelberg müssen Bürgerbegehren von 10.000 Gemeindegänger/innen unterschrieben werden. Gemeindegänger/innen sind alle Deutschen und EU-Staatsangehörige ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Heidelberg.

Gibt es eine Frist?: Nein. Eine Frist besteht nur, wenn sich das Begehren gegen einen Stadtratsbeschluss richtet.

Gestaltung der Unterschriftenliste: Die Unterschriften müssen auf Unterschriftenlisten gesammelt werden. Jede Liste muss folgendes enthalten:

- die mit ja oder nein zu entscheidende Frage
- eine Begründung
- Benennung von zwei vertretungsberechtigten Personen
- Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

Anhang:

- Muster-Unterschriftenliste
- Rechtliche Grundlagen

Bürgerbegehren „Unser Stadtwerk kohlefrei!“ gemäß § 21 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heidelberg folgende Frage zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Sind Sie dafür, dass die Stadtwerke Heidelberg GmbH Kohlestrom aus Ihrem Strom-Mix entfernt und zu 100 % Strom aus erneuerbaren Energien produzieren und vertreiben?

Begründung: Wir fordern den Ausstieg der Kohle aus dem Strom-Mix der Stadt Heidelberg, da wir der Ansicht sind, dass diese Art der Energieversorgung in Zeiten des Klimawandels nicht länger vertretbar ist. Wir haben eine Verantwortung zukünftigen Generationen gegenüber und müssen dementsprechend handeln. Wir verlangen eine konsequente Umsetzung der Energiewende durch eine auf regenerativen Energien beruhende Stromversorgung in unserer Stadt.

Kostendeckungsvorschlag: Durch Änderungen des Strom-Mix entstehen der Stadt keine Kosten.

Unterschriftenliste (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger/innen ab 16 Jahren mit erstem Wohnsitz in Heidelberg)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Straße, Hausnummer | PLZ | Ort | Geburtsdatum | Unterschrift | Amtl. Vermerk |
|----------|---------------|--------------------|-----|------------|--------------|--------------|---------------|
| 1 | | | | Heidelberg | | | |
| 2 | | | | Heidelberg | | | |
| 3 | | | | Heidelberg | | | |
| 4 | | | | Heidelberg | | | |
| 5 | | | | Heidelberg | | | |
| 6 | | | | Heidelberg | | | |
| 7 | | | | Heidelberg | | | |
| 8 | | | | Heidelberg | | | |
| 9 | | | | Heidelberg | | | |
| 10 | | | | Heidelberg | | | |

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen sind folgende Vertreter berechtigt:
(Namen und Anschriften der beiden vertretungsberechtigten Personen)

Weitere Informationen unter www.xxx.de

Rechtliche Grundlagen:

- §21 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden

mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern

von 2 500 Bürgern,

mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern

von 5 000 Bürgern,

mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern

von 10 000 Bürgern,

mit mehr als 200 000 Einwohnern

von 20 000 Bürgern.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(8) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.